

FRANCA EMILIA LORBER

Ökologisches Eigentum

*Studien und Beiträge
zum Öffentlichen Recht*

80

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht

Bandnummer 80



Franca Emilia Lorber

Ökologisches Eigentum

Mohr Siebeck

Franca Emilia Lorber, geboren 1998; 2026 Promotion (LMU München); Rechtsreferendariat am LG Köln.
orcid.org/0009-0004-2339-5583

Teile dieser Arbeit entstanden im Rahmen des Projekts „Speak4nature – Interdisciplinary Approaches on Ecological Justice“, das von der Marie Skłodowska-Curie Staff Exchanges Action der Europäischen Kommission für die Jahre 2023-2027 ins Leben gerufen wurde. Die Verfasserin arbeitete im Rahmen eines von dem Rachel Carson Center for Environment and Society der Ludwig-Maximilians-Universität München (RCC) ermöglichten Secondments im Projekt an der Universidad Carlos III in Madrid.

Diss., Ludwig-Maximilians-Universität München, 2026

ISBN 978-3-16-200764-3 / eISBN 978-3-16-200765-0

DOI 10.1628/978-3-16-200765-0

ISSN 1867-8912 / eISSN 2568-745X (Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2027 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meinen Eltern

Vorwort und Dank

Wollt ihr nach Regeln messen,
was nicht nach eurer Regeln Lauf,
der eig'nen Spur vergessen,
sucht davon erst die Regeln auf!

aus: Richard Wagner, „Die Meistersinger von Nürnberg“

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2025/2026 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertationsschrift angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis September 2025 berücksichtigt werden. Die Arbeit wurde mit dem Fakultätspreis 2025 der Ludwig-Maximilians-Universität München und mit dem Preis der Winter Stiftung für Rechte der Natur 2026 ausgezeichnet.

Die Verse aus den „Meistersingern“ erinnern an eine scheinbar einfache, in der Praxis jedoch anspruchsvolle Einsicht: Neuerungen lassen sich nicht nach überkommenen Maßstäben beurteilen. Wenn etwas nicht den vertrauten Regeln entspricht, sollte zunächst geprüft werden, ob nicht die eigenen Maßstäbe einer Anpassung bedürfen, selbst wenn diese historisch gewachsen und normativ verfestigt sind.

Dieser Gedanke bildet den Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung zur Zukunft des Eigentums. Auch das Eigentum ist eine historisch gewachsene Ordnung und Institution. Seine tradierte Dogmatik darf jedoch nicht allein deshalb als abschließend und unveränderlich verstanden werden, weil sie sich über lange Zeit bewährt hat. Eigentum ist eine wandelbare Institution, deren Ausgestaltung sich an veränderte gesellschaftliche und ökologische Anforderungen anzupassen vermag. Die ökologischen Krisen unserer Zeit stellen diese Anpassungsfähigkeit vor eine neue Bewährungsprobe und werfen die grundlegende Frage auf, ob die Natur in der bestehenden Eigentumsordnung noch angemessen erfasst und reguliert wird. Denn die geltende Eigentumsdogmatik betrachtet Naturgüter bislang vornehmlich als Ressourcen menschlicher Nutzung und damit primär als Objekte rechtlicher Herrschaft. Eine solche Perspektive erfasst jedoch nur begrenzt die Funktion der Natur als lebensnotwendige und freiheitskonstitutive Grundlage menschlicher Existenz. Diese „eig'ne

VIII

Spur“ der Natur als Gegenstand rechtlicher Ordnung erfordert eine ökologische Weiterentwicklung des Eigentums.

Die Untersuchung hat zum Ziel, die der Dogmatik des Eigentums innewohnenden Spielräume sichtbar zu machen, in denen sich eine Weiterentwicklung des Eigentums aus den ökologischen Funktionen und Erfordernissen der Natur heraus entfalten kann. Wie die Verse der „Meistersinger“ fordern auch diese Überlegungen keine Abkehr von Regeln, sondern eine vertiefte Auseinandersetzung mit ihrem Sinn und ihrer inneren Ordnung. Die dogmatischen Grundlagen des Eigentums bleiben dabei eine unverzichtbare Leitlinie. Sie müssen jedoch dort fortentwickelt werden, wo neue Herausforderungen eine Neubestimmung seiner Funktion verlangen. Eine zukunftsfähige Eigentumsordnung verlangt deshalb mehr, um bei den „Meistersingern“ zu bleiben, als das neue Lied mit dem alten Regelbuch auf Fehler zu überprüfen. Sie entsteht vielmehr dort, wo die Regeln die eigene Spur des Gegenstandes zu erkennen vermögen und auf eine veränderte Wirklichkeit ausgerichtet werden.

Mein sehr herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Jens Kersten, der mich in einem stets wertschätzenden und anregenden Austausch ermutigt hat, mit der Idee des Ökologischen Eigentums auch unkonventionelle Wege zu gehen. Seine Bereitschaft, ungewohnte Ansätze zu würdigen und kritisch zu begleiten, hat diese Arbeit in besonderer Weise geprägt.

Herrn Prof. Dr. Ulrich Becker danke ich für die zügige Erstellung eines Zweitgutachtens.

Für die ideelle und finanzielle Förderung danke ich der Studienstiftung des deutschen Volkes sowie dem Cusanuswerk. Teile dieser Arbeit entstanden zudem im Rahmen des Projekts „Speak4nature – Interdisciplinary Approaches on Ecological Justice“, das von der Marie Skłodowska-Curie Staff Exchanges Action der Europäischen Kommission für die Jahre 2023-2027 ins Leben gerufen wurde. Die dort gewonnenen Anregungen und der wissenschaftliche Austausch an der Universidad Carlos III Madrid haben diese Arbeit nachhaltig bereichert. Besonders gilt dies für die wertvollen Hinweise von Herrn Prof. Luis Lloredo Alix. Ebenso danke ich Frau Prof. Dr. Romy Klimke für den hilfreichen Austausch.

Meinem Bruder, Dr. Johannes Lorber, danke ich für seinen kritisch-scharfen Blick, der juristische Neuschöpfungen zuverlässig und stets mit feinem Humor auf die Probe stellte. Meinen Münchner Kommilitoninnen Eva Turkowski, Ottilie Swamy und Sara Tolic bin ich für ihre Begleitung seit dem ersten Semester in besonderer Weise verbunden. David Reckers danke ich für seine beständige und aufmerksame Unterstützung während der Entstehung dieser Arbeit.

Gewidmet sei die Arbeit in herzlichster Dankbarkeit meinen Eltern, Ingeborg Weipert und Dr. Richard Lorber, deren Vertrauen und bestärkende Gelassenheit mich auf meinem Weg begleiten.

Inhaltsübersicht

Vorwort und Dank.....	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XIII
 Einleitung	 1
<i>A. Warum Eigentum?</i>	2
<i>B. Evolution statt Revolution</i>	8
 § 1 Normative Grundstruktur	 11
<i>A. Dynamisches Eigentumsverständnis</i>	11
<i>B. Inhalts- und Schrankenbestimmungen</i>	15
<i>C. Gestaltungsaufträge als normative Öffnungsklauseln</i>	17
<i>D. Abwägungspflicht als Instrument differenzierter Interessenbewertung</i>	19
<i>E. Enteignung als Flächenbeschaffungsinstrument</i>	20
<i>F. Vergesellschaftung als verwaltungsbezogener Anwendungsmodus</i>	22
<i>G. Ökologisierung als Entwicklungspfad</i>	23
 § 2 Ökologisches Eigentum de lege lata?	 25

<i>A. Privateigentum und Umweltschutz</i>	25
<i>B. Aufbruch zum Ökologischen Eigentum</i>	31
 § 3 Ökologisches Eigentum für welche Natur?	41
<i>A. Sich der Natur nähern</i>	41
<i>B. Natur als Rechtsbegriff</i>	50
 § 4 Natur als Nichteigentum	57
<i>A. Ursprung und Regelungen</i>	57
<i>B. Perspektiven</i>	64
<i>C. Konflikte</i>	78
<i>D. Mehr als nicht Eigentum</i>	81
 § 5 Natur als Menscheneigentum	83
<i>A. Ursprung und Regelungen</i>	83
<i>B. Perspektiven</i>	91
<i>C. Konflikte</i>	117
<i>D. Biodivers, relational, posthumanistisch</i>	120
 § 6 Natur als Eigentümerin	123

<i>A. Ursprung und Regelungen</i>	123
<i>B. Perspektiven</i>	126
<i>C. Konflikte</i>	176
<i>D. Unbehagen am Neuen</i>	193
 Dreidimensionales Ökologisches Eigentum.....	197
<i>A. Konzept kompakt</i>	197
<i>B. Konzept zu weit?</i>	199
<i>C. Notwendigkeit der Orientierung</i>	200
<i>D. Verfassungsvertrauen</i>	202
<i>E. Rechtspolitische Profilierung</i>	207
 Literaturverzeichnis.....	213
Stichwortverzeichnis	239

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Dank.....	VII
Inhaltsübersicht	IX
 Einleitung	 1
<i>A. Warum Eigentum?</i>	2
<i>B. Evolution statt Revolution</i>	8
 § 1 Normative Grundstruktur	 11
<i>A. Dynamisches Eigentumsverständnis</i>	11
I. Normative Struktur	11
II. Sachliche Struktur	13
III. Persönliche Struktur	14
<i>B. Inhalts- und Schrankenbestimmungen</i>	15
I. Normative Gestaltung	15
II. Flexibilität durch Ausgleich	16

<i>C. Gestaltungsaufträge als normative Öffnungsklauseln</i>	17
<i>D. Abwägungspflicht als Instrument differenzierter Interessenbewertung</i>	19
<i>E. Enteignung als Flächenbeschaffungsinstrument</i>	20
<i>F. Vergesellschaftung als verwaltungsbezogener Anwendungsmodus</i>	22
<i>G. Ökologisierung als Entwicklungspfad</i>	23
 § 2 Ökologisches Eigentum de lege lata?	25
<i>A. Privateigentum und Umweltschutz</i>	25
I. Gegenspieler oder Verbündete?	25
II. Instrumente	27
1. Inhaltsbestimmungen	28
2. Nutzungsregelungen und Nutzungsbeschränkungen	29
3. Vorsorgepflichten	30
4. Eingeschränkte Ausschließungsbefugnisse	30
5. Enteignungsregeln	30
6. Veräußerungsregeln	31
<i>B. Aufbruch zum Ökologischen Eigentum</i>	31
I. Notwendigkeit eines Ökologischen Eigentums	32
1. Rechtssystematische Vollzugsdefizite	34
2. Anti-ökologische Abwägungsstrukturen	35
3. Defizitäre Umweltschadensbewältigung	37
II. Neuer Bezugspunkt im Umweltschutz	38
 § 3 Ökologisches Eigentum für welche Natur?	41
<i>A. Sich der Natur nähern</i>	41
I. Philosophische Ansätze	42
1. Natur-Kultur-Dualismus	42
2. Umweltethiken	45
II. Naturwissenschaften	46
III. Implikationen für das Ökologische Eigentum	48

<i>B. Natur als Rechtsbegriff</i>	50
I. Naturgüter.....	50
II. Ökosysteme	51
III. Ökologisches Allgemeinwohl	55
 § 4 Natur als Nichteigentum.....	57
<i>A. Ursprung und Regelungen</i>	57
I. Res communes omnium	57
II. Res communes omnium in späteren Rechtsordnungen	59
III. Vom Teilhabeanspruch zum Schutzinstrument.....	60
IV. Grundwasser, Hohe See und bergfreie Bodenschätze	61
V. Nutzungsbeschränkungen als Nichteigentum	62
<i>B. Perspektiven</i>	64
I. Zweck	64
1. Naturgutzentrierung.....	64
2. Reserve und Potenzialität.....	66
3. Symbolik	67
II. Was ist Nichteigentum?	69
1. Zweidimensionales Konzept	69
2. Relative und absolute Wirkung	70
3. Zuordnungsfragen.....	71
a) Originäre Eigentumsrechte	71
b) Ökologische Nutznießung	72
c) Verfassungsrechtliche Vorgaben	73
4. Abgrenzung zu anderen Rechtsinstituten	75
III. Auswahl der Naturgüter	77
<i>C. Konflikte</i>	78
I. Anknüpfung an Gegenständlichkeit.....	78
II. Umgehung von Enteignungsregeln?	80
<i>D. Mehr als nicht Eigentum</i>	81
 § 5 Natur als Menscheneigentum	83

<i>A. Ursprung und Regelungen</i>	83
I. Gesellschaftliche Einbettung des Eigentums	83
II. Ökologische Eigentumsbeschränkungen in neueren Verfassungen	87
1. Kolumbien	87
2. Chile	88
3. Implikationen für die deutsche Rechtsordnung	89
<i>B. Perspektiven</i>	91
I. Verfassungsnorm	91
II. Legitimierung der Inpflichtnahme	92
III. Mehrwert im Vergleich zu Art. 20a GG	93
IV. Umfang	95
1. Drei Ebenen	95
2. Situationsgebundenheit	96
3. Biodiverse Gesellschaft	97
a) Mehr als die Summe ihrer Teile	97
b) Auf der Suche nach Gemeinwohl	99
c) Freiheit als kollektive Selbstbeschränkung	103
d) Abhängige Autonomie	110
e) Post-Humanismus	113
V. Pflichtverletzungen	115
VI. Vergesellschaftung und Gemeineigentum	116
<i>C. Konflikte</i>	117
I. Situationsgebundenheit als Momentaufnahme	117
II. Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers	119
<i>D. Biodivers, relational, posthumanistisch</i>	120
 § 6 Natur als Eigentümerin	 123
<i>A. Ursprung und Regelungen</i>	123
<i>B. Perspektiven</i>	126
I. Rechtssubjektivität	126
1. Verfassungsauslegung	126
2. Herleitung aus der Eigentumsgarantie	127
3. Einfachgesetzliche Ausformung	129
4. Verfassungsänderung	129
II. Zweck	130

1. Juristische Waffengleichheit	130
2. Dynamisierung des Rechtssystems	132
3. Schließung von Rechtsschutzlücken	133
III. Gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum	135
1. „Kleine“ ökologische Akteure als Rechtssubjekte	135
a) Umfang der Rechtssubjektivität	135
b) Konsequenzen für das Eigentum	136
2. Ökologische Kollektive als Rechtssubjekt	139
a) Identifikation der Rechtsperson	140
b) Rechtsform der Kollektive	140
c) Vertretung der ökologischen Person	141
d) Konsequenzen für das Eigentum	146
IV. Neue Abwägungsfragen	152
1. Von der dreidimensionalen zur konvivialen Nachhaltigkeit	152
2. Kostenmodell für Ökosystemleistungen	154
a) Stufe 1: Menschenpflichtigkeit der Natur	157
b) Stufe 2: Optional zu entlohnende Ökosystemleistungen	159
c) Stufe 3: Obligatorisch zu entlohnende Ökosystemleistungen	159
d) Eingriffsverbot	160
e) Verteilung der Einnahmen	160
V. Risiken einer Naturökonomie	161
1. Natur-Kultur-Dualismus	161
2. „Preisschilder“ für die Natur	164
3. Ökologische Abwärtsspirale	165
4. Öko-Exklusivität	167
VI. Rechtsgüterkollisionen	168
1. Anerkannte Abwägungsdirektiven	169
2. Regressionsverbote und Entwicklungsgebote	170
3. In dubio pro natura	171
4. Überlappende Eigentumsrechte ökologischer Personen	172
VII. Natureigentümerin ohne Eigentum – Enteignungskonstellationen	173
VIII. System zur Umsetzung und Einhaltung der Naturrechte	174
 C. Konflikte	 176
I. Rechtstheoretische Einwände	176
1. Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie	176
2. Reziprozität von Rechten und Pflichten	179
3. Rechte als Interessenschutz	181
4. Freiheit als normativer Grund von Rechten	184
5. Juristisches Greenwashing	185
II. Reichweite des Eigentumsrechts	187
1. Die kapitalistische Natur?	187

2. Pflichten der Natur?	190
<i>D. Unbehagen am Neuen</i>	193
 Dreidimensionales Ökologisches Eigentum	197
<i>A. Konzept kompakt</i>	197
<i>B. Konzept zu weit?</i>	199
<i>C. Notwendigkeit der Orientierung</i>	200
<i>D. Verfassungsvertrauen</i>	202
<i>E. Rechtspolitische Profilierung</i>	207
I. Grundgesetzänderungen	207
II. Ökologisches Gesetzbuch (ÖGB)	208
 Literaturverzeichnis.....	213
Stichwortverzeichnis	239

Einleitung

Die Gegenwart ist geprägt von ökologischen Krisen historischen Ausmaßes: Klimawandel, Artensterben und die globale Vermüllung gefährden nicht nur die Lebensgrundlagen des Menschen, sondern stellen auch das Recht selbst in Frage, das diesen Entwicklungen bislang nicht wirksam genug entgegenzutreten vermag. Was es braucht, ist... So beginnen eine Vielzahl ökologischer „Feel-Good-Untersuchungen“, die sich von der Bestandsaufnahme der Krisen zu einer scheinbaren Lösung emporarbeiten. Der Autor setzt an die Stelle von... einen hoffnungsvollen Ausgang, ein rettendes Konzept, durch das sich das Ende des Buches der lähmenden Fortschreibung des Katastrophischen zugunsten eines alternativen Ausganges verweigert. An die Stelle von... müsste in dieser Untersuchung „Ökologisches Eigentum“ treten. Doch so verlockend diese narrative Struktur auch sein mag, die Realität ist komplizierter. Eine einfache Lösung für komplexe, systemische Umweltkrisen, noch dazu auf 200 Seiten darstellbar, bleibt eine Utopie, selbst für das Ökologische Eigentum. Es wird nicht „die“ juristische Antwort auf den ökologischen Notstand geben können. Sollte dieses Buch deshalb enttäuscht beiseitegelegt werden? Das wäre bedauerlich. Denn das Konzept des Ökologischen Eigentums besitzt das Potenzial, den Blick auf bislang ungenutzte, nicht weiterentwickelte oder nicht institutionalisierte rechtliche Ressourcen zu lenken. Ressourcen, die im bestehenden Rechtssystem angelegt, aber noch nicht aktiviert sind. Ziel dieser Untersuchung ist es, strukturelle Defizite in den gegenwärtigen Schutzsystemen offenzulegen und sie durch einen neuen dogmatischen Zugang nicht zu ersetzen, vielmehr fruchtbar zu ergänzen. Zugegeben: Das Diktum „ein neuer Zugang“ lässt in manch dogmatisch geschultem Ohr Alarmglocken schrillen. Doch tatsächlich greift das Konzept des Ökologischen Eigentums auf bekannte Strukturen des geltenden Rechts zurück, aktiviert darin schlummernde ökologische Potenziale und führt sie in einem dreidimensionalen Modell mit dem Anspruch zusammen, die Debatte um Umweltrecht zu bereichern und in eine neue Richtung zu lenken.

A. Warum Eigentum?

Dass das Eigentumsrecht im Zentrum dieser Untersuchung steht, ergibt sich aus einer Notwendigkeit. Eigentum ist nicht nur ein verfassungsrechtliches Institut, sondern auch ein normatives Leitprinzip moderner Gesellschaften. In einer Welt mit begrenzten natürlichen Ressourcen sind Regelungen zur Verteilung von Gütern unter den Menschen unabdingbar. Das Eigentum fungiert dabei als zentrales Instrument und nimmt insofern die Rolle einer grundlegend gesellschaftskonstituierenden Institution ein.¹ Es prägt tiefgreifend das Verhältnis der Mitgliederinnen und Mitglieder einer Rechtsgemeinschaft untereinander als auch zwischen Mensch und Natur. In der einen Richtung manifestiert es sich in der ungleichen Verteilung von Eigentum und seinen sozialen Implikationen im Spannungsfeld von Besitz und Mangel, Reichtum und Armut. In der anderen lässt es die strukturelle und rechtlich abgesicherte Übernutzung natürlicher Ressourcen zu. Schließlich sind vor dem Hintergrund der weitreichenden sozialen Implikationen sozialer Krisen beide Dimensionen zusätzlich miteinander verwoben.² Ist das Eigentum einmal als zentrales institutionelles Vehikel der sozial-ökologischen Krise erkannt, so liegt es nahe, auch den Schlüssel zu ihrer Bewältigung eben dort suchen.³

Wer sich mit den Entstehungsbedingungen der ökologischen Krisen befasst, stößt also unweigerlich auch auf das Eigentum. Historisch gewachsen erscheint es als liberales Freiheitsrechtsrecht, das dem Individuum Schutz vor staatlicher Willkür und zugleich Autonomie über seine Lebensverhältnisse sichert.⁴ *John Locke* formuliert im 17. Jahrhundert unter dem Eindruck der aufkommenden Naturrechtslehren, Eigentum stehe jedem zu, der seine Arbeit mit Dingen der Natur verbinde.⁵ Gemeinsam mit den Gedanken anderer liberaler Denker, etwa *Thomas Hobbes*, *Edmund Burke* oder *Jeremy Bentham*, entsteht ein Bild von Freiheit als ungestörte Verfügung über sich selbst und die Dinge, insbesondere durch Eigentum, während die Gesellschaft als Vereinigung freier, gleicher Individuen erscheint, deren Beziehung primär über Besitz und Tausch organisiert

¹ *Radbruch*, Rechtsphilosophie, 1932, Studienausgabe, 2. Auflage hrsg. v. Dreier/Paulson, 2003, 128.

² Siehe dazu *Becker*, in: Schoukens/Demarsin/de Becker/Keersmaekers (Hrsg.), *Liber amicorum Danny Pieters*, 2022, 70 ff.

³ Siehe in dieselbe Richtung *Wesche*, Die Rechte der Natur, 2023, 19, 24 f.; *Klimke*, Eigentum und Natur, 2025, 3 ff., 375 ff.; *Reid*, in: Godt (Hrsg.), *Regulatory Property Rights*, 2016, 176.

⁴ *Schmitt*, Verfassungslehre, 11. Auflage 2017, 126, 130; *Wesel*, Geschichte des Rechts in Europa, 2010, 60 f. zu den römischen Ursprüngen des Eigentumsrechts, sowie 374 f. zur sich in der frühen Neuzeit ausbreitenden Definition von Eigentum als umfassendes Verfügungsrecht.

⁵ *Locke*, *Two Treatises of Government*, 1689, Essay Two, Chapter V, § 26, abgedruckt in: *Hay*, *The Works of John Locke*, Band 5, London 1823.

ist.⁶ Das Individuum erscheint als begehrender Konsument von Gebrauchsgütern, dessen Verlangen nach Konsum unendlich ist, die menschlichen Bedürfnisse also stetig wachsen.⁷ In diesem liberalen Eigentumsverständnis gründet zugleich das Fundament, die Natur als beherrschbare Sache, als Objekt menschlicher Aneignung zu begreifen.⁸ Eigentumsfreiheit bedeutet danach, sich die Natur anzueignen und über sie nach freiem Belieben zu verfügen, sie zu verbrauchen.⁹ Eigentumsrechte verleihen dem Zugriff auf die Natur Legitimität und Legalität¹⁰ unter dem Deckmantel der Sicherung privater Freiheitssphären. Zwar stellt ein gewisses Maß an Aneignung natürlicher Ressourcen die Grundlage menschlicher Existenz dar. Doch mündete diese lebenssichernde Ressourcennutzung mit dem Beginn der industriellen Moderne mehr und mehr in ein ausuferndes materialistisches Verständnis von Selbstverwirklichung.¹¹ Eigentum hat sich längst von einem individuellen Schutzrecht und individualrechtlichem Emanzipationsverständnis zu einem Instrument ökonomischer Expansion und umfassender Aneignung entwickelt, das die Natur strukturell unterbewertet.¹² Dieser Wandel ist kein exklusives Phänomen westlicher, liberaler Staaten. Auch in staatssozialistischen und autoritären Systemen wurde Eigentum zum Vehikel ressourcenintensiver Politik.¹³ Eigentum, so zeigt sich, ist global zur strukturellen Schnittstelle zwischen individueller Freiheit und Umweltzerstörung geworden. Es bedeutet nicht nur individuelle Freiheit, sondern damit einhergehend Verfügung, Verwertung, Extraktion und Ausschöpfung, und zwar zulasten der Natur. Die Natur ist in der Rechtsordnung lediglich Objekt, nie Subjekt. Natur kann ebenso wie Kleider, Möbel und Zahnbürsten verbraucht werden, solange keine Gesetze dagegensprechen.¹⁴ Zwar wird der vollständigen Verobjektivierung durch die teilweise rechtliche Anerkennung der besonderen Bedeutung der Natur Abhilfe geleistet, etwa durch die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG oder Ansätze ökozentrischer

⁶ *Macpherson*, The Political Theory of Possessive Individualism, 1962, 199; siehe dazu auch die ideengeschichtlichen Ausführungen bei *Klimke*, Eigentum und Natur, 2025, 69 ff.

⁷ *Miller*, Political Studies 1982, 120 (121).

⁸ *Wesche*, Die Rechte der Natur, 2023, 19; auch *Bosselmann*, Ökologische Grundrechte, 1998, 17; *Coyle/Morrow*, The Philosophical Foundations of Environmental Law, 2004, 10; *Klimke*, Eigentum an der Natur, 2025, 7.

⁹ *Wesche*, Die Rechte der Natur, 2023, 19; auch *Bosselmann*, Ökologische Grundrechte, 1998, 17.

¹⁰ *Wesche*, Die Rechte der Natur, 2023, 19.

¹¹ *Schröter/Bosselmann*, ZUR 2018, 195 (195); *Macpherson*, The Political Theory of Possessive Individualism, 1962, 271 ff.

¹² *Sterzel*, KJ 1992, 19 (20); *Mührel*, Rights of Nature in Liberal Legal Systems and International Law, 2024, 68.

¹³ *Mührel*, Rights of Nature in Liberal Legal Systems and International Law, 2024, 68; *Uekötter*, Umweltgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, 2007, 29; *ders.*, Deutschland in Grün, 2015, 177 ff.

¹⁴ Vgl. *Wesche*, Die Rechte der Natur, 2023, 23.

Rechtsnormen im Bundesnaturschutzgesetz.¹⁵ Die Grundsätze der freien Aneignung der Natur und das sich daraus ableitbare grundsätzliche Recht auch zur Umweltverschmutzung,¹⁶ das lediglich punktuell durch Umweltschutznormen abgemildert wird, zeugen jedoch von einer anthropozentrischen Rechtsordnung, die die Natur vornehmlich in ihrer Ressourcenstellung im Dienst der Menschheit wahrnimmt. Durch die zunehmende Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen angesichts der ökologischen Krisen hat der bisherige Eigentumsanspruch die Industriegesellschaft zum zweiten Mal, ebenso wie seinerzeit hinsichtlich der sozialen Ungerechtigkeit die eigentumslose Arbeiterschaft im 19. Jahrhundert betreffend, an den Rand ihrer Existenzfähigkeit gebracht.¹⁷

Um das Verhältnis von Eigentum und Natur ökologisch trag- und zukunfts-fähig zu gestalten, muss sich das Freiheitsversprechen der Eigentumsgarantie wandeln. Eigentum und Freiheit stehen im Grundgesetz in einer inhärenten Konnexität zueinander.¹⁸ In den Worten des Bundesverfassungsgerichts im Hamburger Deichurteil: „Das Eigentum ist ein elementares Grundrecht, das in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit steht. Ihm kommt im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sicherzustellen und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen.“¹⁹ Eine rechtlich streng gesicherte Sphäre des Eigentums verhindert, dass der Einzelne zum bloßen Objekt einer übermächtigen Staatsgewalt wird und garantiert die Würde und die Freiheit des Einzelnen.²⁰ Freiheit im Sinne des Grundgesetzes bedeutet jedoch keine grenzenlose Freiheit unter Ausblendung der Freiheitsräume anderer Mitgliederinnen und Mitglieder der Rechtsgemeinschaft. Das Freiheitsversprechen des Eigentums ist an seine soziale Bedeutung für die Gesellschaft gebunden.²¹ Die soziale Bindung ist aufgrund des Ausgestaltungsauftrages des Gesetzgebers, der Inhalt- und Schranken des Eigentums festlegt, an staatsorganisatorische Gesetzgebungsprozesse gekoppelt und wird damit auch von politischen Mehrheitsverhältnissen beeinflusst. Damit ist auch das Freiheitsverständnis des Art. 14 GG selbst politisch

¹⁵ So nimmt etwa § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auf die Seltenheit, besondere Eigenart sowie hervorragende Schönheit der Natur und Landschaft Bezug. Ebenfalls eine ökozentrische Motivation lässt § 37 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erkennen, der den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten „vor Beeinträchtigungen durch den Menschen“ als Schutzzweck der nachfolgenden Normen definiert, siehe auch *Bender/Sparwasser/Engel*, Umweltrecht, 5. Auflage 2023, Kapitel 5, Rn. 76 zu den ökozentrischen Ansätzen im BNatSchG.

¹⁶ Zu diesem Zusammenhang *Murawiek*, JZ 1988, 985 (985).

¹⁷ *Meyer-Abich*, Aufstand für die Natur, 1990, 129.; dazu auch *Bosselmann*, Ökologische Grundrechte, 1998, 119.

¹⁸ *Meyer-Abich*, Der Schutzzweck der Eigentumsgarantie, 1980, 58.

¹⁹ BVerfGE 24, 367 (389) – Hamburgisches Deichgesetz.

²⁰ BGH, NJW 1952, 972 (972).

²¹ *Kersten*, Das Ökologische Grundgesetz, 2022, 95.

geprägt. Politische Prägung bedeutet gleichzeitig Wandelbarkeit. „Das Eigentum [...] ist seinem] Inhalt nach nicht starr, sondern in gewissen Grenzen geschichtlich wandelbar, wandelbar insbesondere in [B]ezug auf das Maß der sozialen Bindung, das [es] sich gefallen lassen [muss]. Die gekennzeichnete Spannungslage nimmt ihrerseits je nach der geschichtlichen Entwicklung eine geringere oder größere Schärfe an.“²² Diese Spannungslage bezieht sich spätestens seit dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021²³ und der darin zum Ausdruck kommenden Notwendigkeit intertemporaler Freiheitssicherung auch auf die in der Eigentumsgewährleistung zum Ausdruck kommende Verantwortung für künftige Generationen. Individuelle Freiheit findet dort seine Grenzen, wo die Freiheitssphären anderer tangiert werden. Diese anderen sind, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Klimabeschluss deutlich macht, auch künftige Generationen. Freiheit wird darin als stets in die Zukunft gedachtes Konzept verstanden, das von vornherein unter einem Vorbehalt der Sicherung künftiger Freiheiten steht: Freiheit nicht nur im Hier und Jetzt, sondern Freiheit auch für und in der Zukunft. Diese stets in die Zukunft gerichtete Freiheitsinterpretation befindet sich angesichts der Umweltveränderungen im Anthropozän²⁴ in einer besonderen Spannungslage. Das Verfassungsrecht sowie das geltende Umweltrecht vermögen diese Spannungslage offensichtlich bisher nicht in erforderlichem Maße zu deeskalieren. Weshalb sollte nun eine Reform des Umweltrechts, die ausgerechnet an der Institution ansetzt, die Jahrhunderte lang die Ausbeutung der Natur ermöglicht hat, einen durchschlagenden Paradigmenwechsel herbeiführen? Dafür gibt es drei Gründe. Erstens ist es aufgrund der bereits angedeuteten Verteilungsdynamik des Eigentums besonders vielversprechend eine Evolution des Rechts am Eigentum selbst anzusetzen. Alle Lebensbereiche der Bürgerinnen und Bürger sind auf so mannigfaltige Weise mit eigenem oder fremdem Eigentum verknüpft:²⁵ Wir wohnen im Eigenheim oder mieten fremdes Eigentum, wir bewegen uns mit dem eigenen Auto oder dem geliehenen E-Scooter fort, wir konsumieren Produkte, deren Herstellung auf Eigentumsverhältnissen an Rohstoffen, Maschinen und Boden beruht, wir halten Sparkonten, Aktien oder Fondsanteile. Das Eigentum ist eine Institution zur gesellschaftlichen Verteilung und Zuweisung von Verfügungschancen über Ressourcen und Güter.²⁶ Es durchzieht unser Leben materiell und ideologisch so tiefgreifend, dass eine ökologische Transformation dieses Rechtsinstituts weitreichende Impulse setzen kann. Eine verfassungsrechtliche Veränderung der Eigentumsgarantie

²² BGH, NJW 1952, 972 (972).

²³ BVerfGE 157, 30 – Klimabeschluss.

²⁴ Zum Begriff des Anthropozäns siehe *Crutzen*, *Nature* 415/2002, 23 (23).

²⁵ *Kersten*, *Das Ökologische Grundgesetz*, 2022, 94.

²⁶ *Degens*, in: *Angebauer/Blumenfeld/Wesche* (Hrsg.), *Umkämpftes Eigentum*, 2025, 292; auch *Klimke*, *Eigentum und Natur*, 2025, 378.

betrifft unweigerlich jeden und jede und nicht nur vereinzelte Bürgerinnen und Bürger, sondern die ganze Gesellschaft. Die Ökologisierung des Eigentums eröffnet einen Zugriff auf die Eigenlogik der Produktions- und Konsumptionsverhältnisse, dringt tief in die Systemerfordernisse ein und verändert sie strukturell.²⁷ Es birgt deshalb ein besonderes Transformationspotenzial für unsere Gesellschafts- und Verfassungsordnung als Ganzes.

Der zweite Grund liegt in der besonderen Dynamik der Eigentumsgarantie begründet.²⁸ Eigentum kann sich, in den Worten des BGH, „geschichtlich wandeln“²⁹. Das Freiheitsversprechen des Art. 14 GG ist kein statisches Konzept, sondern kann als bewusste gesetzgeberische Entscheidung dahingehend angepasst werden, dass dem Verständnis von Freiheit als in die Zukunft gedachtes Konzept und der Notwendigkeit einer strukturellen rechtlichen Aufwertung der Natur Rechnung getragen wird. Das Eigentum hat sich im Laufe der Geschichte bereits gewandelt, und das kann es wieder tun. Denn der Gesetzgeber ist bei der Schaffung einer dem Grundgesetz gemäßen Güterordnung nicht an einen aus der Natur der Sache sich ergebenden Eigentumsbegriff gebunden.³⁰ Innerhalb der vorgegebenen dogmatischen Strukturen ist das Eigentum anpassungsfähig. Schon einmal hat es in einer gesellschaftlichen Krise, im Zuge der sozialen Frage im 19. Jahrhundert, eine soziale Evolution erfahren. Der zunächst ausschließlich kapitalistische Eigentumsanspruch zur Sicherung persönlicher wirtschaftlicher Unabhängigkeit und Freiheit zur Zeit der Aufklärung und der Ausprägung bürgerlicher Rechte stieß in der Industriegesellschaft durch die Ausbeutung von Arbeitskraft von Nichteigentümerinnen und Nichteigentümern an seine Grenzen. Dies führte zur Herausbildung des Sozialstaates, indem das Eigentum unmittelbar an das Gemeinwohl gebunden wurde.³¹ Angesichts des Klimawandels stößt unser derzeitiges Eigentumsverständnis erneut an seine Grenzen. Ökologische Krisen evozieren einen erhöhten Anpassungsdruck auf das Eigentumsverständnis. Daraus ergibt sich die Überlegung, dass ebenso wie seinerzeit die Herausbildung des Sozialstaates eine gesellschaftliche Notwendigkeit war, sich nun die Ökologisierung der Verfassung aufdrängt. Denn ebenso wie die Arbeitskraft jeder Einzelnen und jedes Einzelnen eine grundlegende Bedeutung für einen Sozialstaat hat, so bildet auch unsere intakte Umwelt konstituierende Basis des Verfassungsstaates. Denn ohne sie wäre ein adäquates Leben schon gar nicht möglich. Ein ökologisch fortentwickeltes Eigentumsverständnis stellt so gesehen eine notwendige neue Entfaltung des Eigentums dar, die zu einer Transformation des

²⁷ Wesche, Die Rechte der Natur, 2023, 24, 320.

²⁸ Dazu auch Klimke, Eigentum und Natur, 2025, 377, die in diesem Zusammenhang von einer „besonderen Resilienz“ des Eigentums spricht.

²⁹ BGH, NJW 1952, 972 (972).

³⁰ BVerfGE 58, 300, (339) – Nassauskiesung.

³¹ Meyer-Abich, Aufstand für die Natur, 1990, 127 f.

traditionellen Eigentumsverständnisses führt, die die inhärente Wertigkeit von Ökosystemen, ein Bewusstsein für die gemeinschaftliche Verantwortung von Ressourcennutzung und die Verantwortlichkeit des Menschen gegenüber der Natur aber auch gegenüber zukünftigen Generationen verankert. Diese Transformation des Eigentumsverständnisses birgt das Potenzial, einen langfristigen ökologischen und sozialen Fortschritt herbeizuführen, indem sie auf ein Gleichgewicht zwischen menschlichen Bedürfnissen und dem Schutz der natürlichen Umwelt abzielt.

Drittens ist die Evolution des verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentums schon deshalb sinnvoll, weil der Umweltschutz und das Eigentum in einer besonderen Verbindung zueinanderstehen. Immer wenn es in der Rechtsordnung um Umweltschutz geht, ist damit gleichzeitig der Eigentumsschutz betroffen.³² Egal ob es um Lärm, Luftverschmutzung oder Bodenbelastung geht, die Durchsetzung von Umweltrecht wird vielfach erst dann wirksam, wenn es mit Eigentumsrechten zusammenfällt, also die Umweltbelastung zugleich eine Eigentumsbeeinträchtigung darstellt. So ist die „geschützte Umwelt“ juristisch betrachtet häufig die Umwelt als Bestandteil eines Eigentumsobjekts. Dieser Befund ist vor allem Folge einer dogmatischen Ausrichtung, die sich auf subjektive Rechte und deren Abwehrdimensionen fokussiert. Diese Ausrichtung wird vereinzelt durch Instrumente des Verbandsklagerechts durchbrochen. Doch der Schutz der Umwelt als eigenständiger Rechtsgüterkomplex tritt insgesamt hinter dem Schutz der Umwelt vermittelt über das Eigentum zurück. In der Systemlogik einer solchen dogmatischen Ausrichtung erscheint es sinnvoll, nicht von außen durch normative Ergänzung des bestehenden Umweltrechts auf das Eigentum einzuwirken und dessen ökologisch nachteiligen Auswüchse regulierend einzudämmen, sondern das Eigentum vielmehr aus sich selbst heraus rechtlich zu gestalten. Die dogmatische Erkenntnis, dass erst Eigentum und dann seine (ökologischen) Schranken gelten,³³ muss vor dem Hintergrund der Schaffung eines ökologisch fortentwickelten Eigentumsverständnisses durch eine ökologische Transformation des Eigentumsrechts von innen heraus durchbrochen werden. Denn ist Umweltschutz maßgeblich mit privatem Eigentum verbunden, lässt sich daraus der Schluss ziehen, dass eben dieses Eigentum ökologisch weiterentwickelt werden muss. Auf diese Weise kann die Eigentumsdogmatik, die zur Ausbeutung der Natur beigetragen hat in eine neue Richtung gelenkt werden.

Die Verteilungsdynamik des Eigentums, seine Wandelbarkeit sowie die unmittelbare Kohärenz mit dem Umweltschutz sind die drei zentralen Weichenstellung für die Entwicklung des Ökologischen Eigentums.

³² Bosselmann, *Ökologische Grundrechte*, 1998, 119.

³³ Wesche, *Die Rechte der Natur*, 2023, 23.

B. Evolution statt Revolution

Ein ökologisch erweitertes Eigentumsverständnis könnte die Rechtsordnung mit dem Ziel ergänzen, die Ausbeutung der Natur zu begrenzen und ihre Regeneration zu ermöglichen. Die damit einhergehende Eigentumskritik ist nicht als Provokation im Sinne einer vollständigen Eigentumsnegation zu verstehen. Das Konzept des Ökologischen Eigentums stellt keine Eigentumsrevolution im Sinne eines Umsturzes bisheriger Eigentumsstrukturen dar. Eigentum nimmt eine Schlüsselrolle in der privaten Verwirklichung von Freiheit ein und soll es auch weiterhin tun.³⁴ Eigentum bedeutet persönliche Freiheit, und diese ist Fundament einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Dennoch muss das Eigentumsrecht angesichts seiner strukturellen ökologischen Defizite kritisch neu gedacht werden. Nicht, indem man es abschafft oder ersetzt, sondern indem man seine normativen Grundlagen, seine systemische Stellung und sein ökologisches Gestaltungspotenzial neu justiert und damit die Verfassung ökologisch „korrigiert“.³⁵ Eine solche Eigentumsevolution³⁶ entsteht nicht (nur) durch einen Appell des Verfassungsgerichts an die politischen Akteure zum Aufbau von Planungskonzepten durch die öffentliche Verwaltung, wie es das Bundesverfassungsgericht zuletzt in seinem Klimabeschluss vollzieht. Es muss sich auch auf verfassungsrechtlicher Ebene bei der Ausgestaltung und Gewährung von Freiheiten widerspiegeln.

Ziel dieser Arbeit ist es, den Begriff und das Konzept des Ökologischen Eigentums in seiner Komplexität systematisch für das Verfassungsrecht zu entfalten. Aufbauend auf einer dogmatischen Analyse der verfassungsrechtlichen Eigentumsgewährleistung sowie der strukturellen Defizite des geltenden Umweltrechts wird die sachliche sowie die personelle Eigentumsstruktur hin zum Ökologischen Eigentum weiterentwickelt. Ökologisches Eigentum manifestiert sich in seinen drei Dimensionen, dem Nichteigentum (§ 4), dem ökologiepflichtigen Eigentum (§ 5) sowie eigenen Eigentumsrechten der Natur (§ 6). Diese Eigentumsevolutionen werden angesichts der anthropozänen Herausforderungen in einem verfassungstheoretisch begründeten und verfassungsdogmatisch strukturierten Analyserahmen systematisch entfaltet und verfassungspraktisch eingeordnet. Damit besteht die Methodik der Arbeit aus einer engen Verknüpfung zweier Elemente: der bestehenden verfassungsrechtlichen Eigentumsdogmatik und möglichen Änderungen derselben. In einem ersten Schritt (§ 1) wird der gestalterische Spielraum innerhalb der theoretischen Grundlagen des Eigentumsrechts aufgezeigt und verdeutlicht, dass das Eigentumsrecht des

³⁴ Zustimmend *Klimke*, Eigentum und Natur, 2025, 376.

³⁵ Zum Begriff der Verfassungskorrektur siehe *Becker/Kersten*, AöR 2016, 1 (30 ff.).

³⁶ Zur Verwendung des Begriffs der Rechtsevolution statt Revolution siehe *Wesche*, Die Rechte der Natur, 2023, 301; siehe auch *Doremus*, UC Irvine Law Review 2011, 1091 (1096 f.) insbesondere zur Pfadabhängigkeit rechtlicher Evolution.

Art. 14 GG nicht statisch ist, sondern im Gegenteil eine bewegliche Dogmatik aufweist, die es gestattet, das Eigentumsrecht an neue gesellschaftliche Anforderungen und Herausforderungen anzupassen. In einem zweiten Schritt werden die neuen Eigentumsformen jeweils zunächst in ihren Ursprüngen und etwaig bestehenden bisherigen Regelungen untersucht (A. Ursprung und Regelungen), sodann perspektivisch institutionalisiert oder fortentwickelt (B. Perspektiven) und schließlich auf mögliche Konfliktpunkte untersucht (C. Konflikte). Die enge Orientierung an der bestehenden Eigentumsdogmatik bietet einen evolutiven statt revolutionären Ansatz, um das bestehende dogmatische Potenzial des Eigentumsrechts für den Naturschutz auszuschöpfen und einen Rahmen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen. Die drei Dimensionen des Ökologischen Eigentums bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage verfassungspolitischer Empfehlungen für eine zukunftsgerichtete Gestaltung von Eigentumsverhältnissen in Bezug auf die Natur (Dreidimensionales Ökologisches Eigentum).

Das Ökologische Eigentum trägt zu einer facettenreichen Eigentumsordnung bei, die weit über die traditionellen Vorstellungen von Eigentum hinausgeht. Die umfassende Analyse und Bewertung der bestehenden und dieser künftigen Ökologischen Eigentumsordnung sind von entscheidender Bedeutung, um das Eigentum zur Förderung einer nachhaltigen und gerechten Gesellschaft zu nutzen. Es ist höchste Zeit, das Potenzial des Eigentums für die ökologische Transformation unserer Gesellschafts- und Verfassungsordnung zu entfalten.

Stichwortverzeichnis

- Abwägung 19, 35, 110, 131, 152 f., 168 ff.
- Amtswegigkeit 192 f.
- Aneignung von Naturgütern 3, 60 f., 76, 80, 162
- Anthropozän 4 f., 44, 104, 111
- Anthropozentrik 26, 38, 42 f., 82, 114, 182 f., 186, 205
- Arbeitstheorie 127, 168
- Argrarstrukturen 33
- Artenschutz 139
- Artensterben 32 f., 37
- Autonomie 106 f., 110 ff.

- Besonderes Erbe der Natur 72
- Bergbauberechtigung 28 f., 62
- Biodiverse Gesellschaft 97 ff.
- Biodiversität 32, 49, 94, 166
- Biozentrismus 45, 135 f.
- Bodenschätze 29, 62
- Bundesbeauftragter 145 f.
- Bundesnaturschutzgesetz 4, 29 ff., 34, 52, 142
- Bundesverfassungsgericht
 - Klimabeschluss 5, 8, 35, 94, 114, 203
 - Menschenbild 112, 176
 - Nassauskiesung 51, 64

- Climate Litigation 44, 125

- Demokratie 109
 - Theorie 98
- Denkmalschutz 68

- Eigentum
 - Bestandsgarantie 17, 173
 - Evolution 8, 13, 49, 91, 186
 - Inhalts- und Schrankenbestimmungen 15 ff., 73 f., 96
 - Institutsgarantie 12 f., 73
 - Reformpotenzial 4 ff.
 - Nutzungsbeschränkungen 29 f., 62
 - normative Grundstruktur 11 ff.
 - normatives Leitprinzip 1 f., 102
 - Normgeprägtheit 11 f., 65
 - öffentliches 75
 - soziale Funktion 84 f.
 - persönliche Struktur 14
 - Verdünnung 199 f.
 - Vergesellschaftung 22 f., 57 f., 116
 - Verhältnis zur Natur 2 f., 25
 - Verhältnis zum Umweltschutz 7, 25 ff.
 - Verwaltungsrechte 72 f., 76, 115, 149 f.
 - Wandelbarkeit 5, 7, 11
- Eingriffsverbot 160
- Enteignung 20 ff., 30 f., 73 f., 80 f., 95 f., 115 f., 173 f.
- Entwicklungsgebot 170
- Eudämonismus 157 f.

- Flächenverteilung 25
- Fortschrittsbegriff 148
- Freiheit 5 f., 26 f., 55, 67, 90, 93 ff., 103 ff., 120, 181

- Gemeinsames Erbe der Menschheit 74
- Gemeinwohl 18 ff., 55 ff., 97, 99 ff.
- Greenwashing 185 f.
- Griechische Philosophie 99 f.
- Grundwasser 52, 64, 69 f., 77 f.

- Herrenlosigkeit 29, 61
- Hemerobiestufen 47
- Himmelskörper 76

- Humanismus 84, 113
- Hohe See 61 f.
- Holismus 46, 98, 204
- Homo oeconomicus 90, 163

- Indigene Kosmovisionen 44, 124, 203
- In dubio pro natura 171 f.
- Isar 172

- Juristische Person 14, 126 f., 130, 132, 140 f., 173, 179 ff., 194
- Kapitalismus 6, 86, 152 ff., 187 ff.
- Klimaklage 36, 133
- Kooperativeigentum 148 ff.
- Kritisches Naturkapital 153, 174
- Künftige Generationen 5, 66, 82, 88, 95, 114, 164, 177
- Künstliche Intelligenz 114
- Los Cedros 175
- Mare liberum 61 f.
- Meeresboden 76 f.
- Menschenwürde 92, 113, 126, 176 f.
- Moore 51, 66, 77 f., 95

- Nachhaltigkeit 104 f., 108, 111, 114, 156
 - klassische 36, 131
 - konviviale 55, 95, 152 ff., 170
- Natur
 - Aktien 188 ff.
 - Begriff 41 ff.
 - Güter 50 f.
 - Kultur-Dualismus 3, 43 f., 113, 161 ff.
 - Menschenpflichtigkeit 158 ff.
 - Pflichten 181, 190 ff.
 - Teilnahme am Wirtschaftsverkehr 187 ff.
 - Wissenschaften 46 ff.
- Natürliche Lebensgrundlage 26, 74, 109
- Nichteigentum 50 ff., 58 ff., 69 f., 78 f.

- Ökodependenz 103 f., 110 f.
- Ökoexklusivität 167 f.
- Ökologie 91
- Ökologiepflichtigkeit 91 ff.
- Ökologisch
 - Abwärtsspirale 165 f.
 - Akteure, kleine 135 f.
 - Allgemeinwohl 55 f.
 - Gesetzbuch 140, 199, 208
 - Krise 32 f., 37, 86
 - Nutznießung 72 f.
 - Person 98, 135 f., 199
- Ökologisches Eigentum
 - Entwicklungspfad 9, 23 f., 31 f., 38 f.
 - Notwendigkeit 32 f.
 - rechtspolitische Profilierung 207 ff.
 - Zusammenfassung 197 ff.
- Ökosystem 118, 150
 - Begriff 51 ff.
 - Grenzen 136 ff.
 - Integrität 147 f.
 - Rechtssubjektivität 136 f., 139 ff.
- Ökosystemleistungen 128, 130, 187 ff. 199
 - Kostenmodell 154 ff.
- Ökozentrismus 3, 46, 123, 132, 139 f.

- Pachamama 48, 123, 204
- Pathozentrismus 45
- Personales Substrat 41, 180 f.
- Planetare Belastungsgrenzen 33, 66, 105, 152, 178
- Popularklagerecht 143
- Potenzialität 51, 66 f.
- Public Trust Doctrine 59 f.

- Rechte der Natur 123 ff.
- Rechtssubjektivität 126 ff., 135, 183
- Regressionsverbot 170 f.
- Reservefunktion 57, 66 f.
- Reziprozität 117, 179 f.
- Robbenklage 124
- Römisches Recht
 - Res communes omnium 57 ff.

- Sachwaltung 89
- Selbstbegrenzung 107
- Selbstverwaltungskörperschaft 145
- Situationsgebundenheit 96 f. 117
- Sozialstaat 6, 84 ff.
- Sozialpflichtigkeit 4, 6, 17 f., 83 ff., 157 f.
- Staatszielbestimmung Art. 20a GG 35 f., 74 f., 87, 93 ff., 114, 126 ff.
- Symbolik 67 f.

- Tierschutzgesetz 114
- Tierprozesse, mittelalterliche 124
- Tragödie der Allmende 116, 163
- Treibhausgase 33, 167, 178
- Treuhandprinzip 59

- Umweltethiken 45
- Umweltrecht
 - Rechtsschutzlücken 34 f., 133 f.
 - Schadensbewältigung 37 f., 134 f.
 - Vollzugsdefizite 34 ff., 133
- Umweltschutz 7
 - flächenbezogen 25
 - Instrumente 27 f.
- Umweltverbände 35, 144 f.
- Umweltverschmutzung
 - Recht auf 4, 26
- Unverfügbarkeit 60 f., 65, 68 ff.

- Verantwortung 86, 89 f., 106 f., 113 f., 175, 201 ff.
- Verbandsklage 35
- Verfassung 67, 87, 91
 - Änderung 129 f.
 - Auslegung 126 f.
 - bayrische 158
 - Chile 89
 - Ecuador 48, 125, 143, 172 ff., 191
 - Gefühle 204
 - Kolumbien 87 f.
 - Vertrauen 200 ff.
- Vertretung der Natur 141 ff.
- Vilcabamba-Fall 143
- Vorkaufsrecht 31
- Vorsorgeprinzip 119

- Wald 25, 32
- Wertschöpfungsdogma 128, 157

- Yasuni-Nationalpark 174 f.

- Zoozentrismus 45